



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Paket mit Rückschein**

Nalco Deutschland Manufacturing GmbH  
und Co. KG  
Justus-von-Liebig-Str. 11  
64584 Biebesheim

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-3/1-Nalco-15**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.06.2016  
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger  
Zimmernummer: 3.072  
Telefon/ Fax: 6372/ 3700  
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de  
Datum: 23. Mai 2017

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 16. Juni 2016 wird der Firma

**Nalco Deutschland Manufacturing GmbH und Co. KG  
Justus-von-Liebig-Str. 11  
64584 Biebesheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Biebesheim  
Gemarkung Biebesheim  
Flur 12  
Flurstück 98/14  
Gebäude H 8.1 und H 7

die Anlage zur Herstellung organischer Feinchemikalien wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Acrylsäure mit einem Volumen von 80 m<sup>3</sup>,
2. Errichtung und Betrieb der Be- und Entladefläche für Tankwagen auf der Nordseite der Halle 7,
3. Verwendung einer Hydrazin-Monohydrat-Lösung mit 35-36% Hydrazin für die Produktion von Mischprodukten,

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

4. Demontage der Polymerreaktoren B701 und B702,
5. Anpassung der Stoffmengen für Rohstoffe und Produkte sowie
6. Zum Einbau einer Feststoffschleuse am Blender für Lösungsmittel B721.
7. Ergänzung der Entladestation 8.0 um eine Entladestelle für Straßentankfahrzeuge mit Acrylsäure

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO)
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lageranlage RT810 sowie für die Abfüllanlage H 7 Nord.

Für zur Herstellung organischer Feinchemikalien ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“, maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## II.

### Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 16.06.2016,
2. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 26.07.2016 - Ergänzungen zum Bauantrag,
3. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 04.08.2016 - Formular 8/1,
4. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 21.11.2016 - Ausbreitungsberechnung Acylsäure zur Ergänzung des Sicherheitsberichtes,
5. Sicherheitsbericht Revision 8 vom Juli 2016,
6. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 23.08.2016 - RT810 SIL-Konzept, Stand vom 04.03.2017,
7. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 26.01.2017 - Ex-Zonen-Plan.

## III.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

##### 1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

##### 1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

##### 1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

##### 1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

## **2. Termine, Messungen**

### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### 2.2

Zur Feststellung, ob die unter der Ziffer 3.2.3.1 und 3.2.4 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

### 2.3

Zur Feststellung, ob die unter der Ziffer 3.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind bis spätestens im Juli 2020 mit der für die gesamten Anlage fälligen Wiederholungsmessung Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

### 2.4

Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sowie des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie. Dazu ist diesen Behörden mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

### 2.5

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

### 2.6

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 2.7

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der unter Ziffer 2.3 geforderten Messung sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen 2.4, 2.5 und 2.6 entsprechend.

## 2.8

Der Messumfang der gem. Ziffer 2.2, 2.3 und 2.7 geforderten Emissionsmessungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

## 2.9

Zur Durchführung der unter Ziffer 2 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann zu erheblichen Messfehlern führen und das Gesamtergebnis der Ermittlungen in Frage stellen. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

## 3. Immissionsschutz

### 3.1 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

#### 3.1.1

Bevor mit der Produktion, der Beladung der TKW oder der Befüllung der Zielbehälter begonnen wird, ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch Verriegelungsschaltungen), dass die Abluftwäscher eingeschaltet und betriebsbereit sind und die entstehende Abluft der ARE zugeführt wird.

#### 3.1.2

Die bei der Befüllung des Acrylsäuretank RT810 verdrängte Luft ist in das Lieferfahrzeug zurückzuführen (Gaspendelverfahren).

#### 3.1.3

Bei den Be- und Entladevorgängen ist durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen eine Stoffverwechslung sowie eine Überfüllung der Zielbehälter bzw. der TKW auszuschließen.

#### 3.1.4

Bei Ausfall der Wäscher sind die Prozesse, welche zu einer Emission organischer und anorganischer Stoffe im Sinne der Ziffer 5.2 TA-Luft führen können, unverzüglich zu stoppen.

Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

#### 3.1.5

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### 3.2 Luftreinhaltung

#### 3.2.1 Gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4 TA Luft)

##### 3.2.1.1

Die in der Abluft der Emissionsquelle Q5 (Abluftwäscher Salzsäure-Lagertank) enthaltenen Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen angegeben als **Chlorwasserstoff** dürfen gemäß Ziffer 5.2.4 Klasse III TA-Luft den Massenstrom von **0,15 kg/h** nicht überschreiten.

### 3.2.1.2

Die in der Quellen Q1 bis Q4 enthaltenen gasförmigen anorganischen Emissionen an Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als **Schwefeldioxid** dürfen gemäß Ziffer 5.2.4 Klasse IV TA-Luft den Massenstrom von **1,8 kg/h** nicht überschreiten.

## 3.2.2 Organische Stoffe (5.2.5 TA Luft)

### 3.2.2.1

Die im Abgas der Quellen Q 1 bis Q 4 enthaltenen Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft insgesamt den Massenstrom von **0,50 kg/h** angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, nicht überschreiten.

### 3.2.2.2

Die im Abgas der Quellen Q 1 bis Q 4 enthaltenen Emissionen an organischen Stoffen der **Klasse I Ziffer 5.2.5 TA Luft** dürfen insgesamt den Massenstrom von **0,10 kg/h** nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt für folgende Stoffe:

- Acrylsäure
- Glutardialdehyd
- Methylacrylat
- Morpholin
- Formaldehyd

### 3.2.2.3

Die im Abgas der Quellen Q 1 bis Q 4 enthaltenen Emissionen an organischen Stoffen der **Klasse II Ziffer 5.2.5 TA Luft** dürfen insgesamt den Massenstrom von **0,50 kg/h** nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt für folgenden Stoff:

- Essigsäure.

### 3.2.2.4

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den Anforderungen für Klasse I und Klasse II Ziffer 5.2.5 TA-Luft beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

### 3.2.2.5 Formaldehyd

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas der Quellen Q1 bis Q4 dürfen ab dem **05.02.2020** insgesamt den Massenstrom von **12,5 g/h** nicht überschreiten.

## 3.2.3 Krebserzeugende Stoffe (5.2.7.1.1 TA Luft)

### 3.2.3.1

Der im Abgas der Quellen Q 1 bis Q 4 enthaltene krebserzeugende Stoff **Hydrazin (Klasse I Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft)** darf als Mindestanforderung insgesamt den **Massenstrom von 0,15 g/h** nicht überschreiten.

### 3.2.3.2

Der im Abgas jeder Quelle Q 1 bis Q 4 enthaltene krebserzeugende Stoff **Acrylamid (Klasse II Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft)** darf als Mindestanforderung **den Massenstrom von 1,5 g/h** nicht überschreiten.

### 3.2.3.3

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den Anforderungen für Kl. I und Kl. II Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

### 3.2.3.4

Die im Abgas jeder Quelle Q 1 bis Q 4 enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot).

## 3.2.4 Staubförmige Emissionen

Die in der Abluft der Quellen Q2 bis Q4 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen insgesamt den folgenden **Massenstrom** nicht überschreiten:

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.1:

- Staubförmige Emissionen 0,20 kg/h
- Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstromes von 0,20 kg/h darf im Abgas jeweils für die Quellen Q2 bis Q4 die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

## Hinweise zur Luftreinhaltung

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 - 29/2002, S. 511 - 605).
2. Die Grenzwerte der Ziffern 3.2 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

## 4. Anlagensicherheit/Sicherheitsbericht

### 4.1 Anlagensicherheit

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist gem. § 10 der Störfallverordnung fortzuschreiben und mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme, der zuständigen Katastrophenschutzbehörde sowie der Überwachungsbehörde nach Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt vorzulegen.

## 4.2 Acrylsäurelager- und entladeanlage

### 4.2.1

Der Lagerbehälter RT810 und der zugehörige Heiz-/Kühlkreislauf ist mittels Temperaturmessungen ausgeführt als PLT-Schutzeinrichtungen zu überwachen. Die Messungen sind in SIL 3-Qualität auszuführen (Sensor, Logik und Stellglieder). Sofern ein Herstellernachweis der SIL 3-Eignung nicht vorgelegt werden kann, ist die SIL 3-Eignung durch eigene Festlegungen sicherzustellen (z.B. verkürzte Prüfintervalle, siehe VDI2180).

Hinweis: Die Anforderungen an SIL 3 können auch durch redundante Ausführung mit SIL-2 zertifizierten Geräten erfüllt werden

### 4.2.2

Für alle in die SIL 3-Architektur (auch bei redundanter Ausführung in SIL 2) eingebundenen Sensoren, Aktoren und Logiksysteme ist die Kennzeichnung Z zu verwenden. Die Kennzeichnung ist durchgängig Vor-Ort, auf den RI-Fließbildern und in der Visualisierung in der Messwarte einzusetzen.

### 4.2.3

Die Temperaturmessungen gemäß Nebenbestimmung 4.2.1 im Lagerbehälter RT810 und im Heiz-/Kühlkreislauf sind als Temperaturhoch- und minusalarm TIRZ+-A+-611 und TIRZ+-A+-612 und TIRZ+-A+-200 und TIRZ+-A+-201 auszuführen und zu kennzeichnen.

### 4.2.4

Die RESTAB-Einheit muss immer angeschlossen und einsatzbereit sein. Es ist nicht zulässig, die RESTAB-Einheit während des Betriebes nicht anzuschließen und den Anschluss erst im Alarmfall manuell herzustellen.

### 4.2.5

Zu Szenario 3 aus „RT810 PLS-Beschreibung SIL Stand 04.03.2017“

Die manuelle Aktivierung der RESTAB-Einheit im Voralarmfall ist so zu realisieren, dass keine Wechselwirkungen mit der automatischen Auslösung der RESTAB-Einheit auftreten können.

### 4.2.6

Nach dem Ansprechen der PLT-Schutzeinrichtungen TIRZA200, TIRZA201, TIRZA611 oder TIRZA612 ist der Weiterbetrieb des Lagertanks oder der Entladung erst nach Ermittlung der Ansprechursache und anschließender schriftlicher Freigabe durch den (zu benennenden) Verantwortlichen oder seinen Stellvertreter zulässig.

Ein Wiederauffahren des Lagertanks oder der Entladung durch einfache Quittierung durch den Anlagenfahrer ist nicht zulässig.

### 4.2.7

Es ist ein Evakuierungsplan für das Werksgelände aufzustellen, der durchgeführt wird falls die Temperatur im Lagertank 45°C überschreitet. Einzelheiten sind mit dem Brandschutz des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

### 4.2.8

Der Rührer des Lagertanks ist mit einer Rührwerksüberwachung zu versehen (SS-A-). Zusätzlich ist die Lufteinperlung mit einer Durchflussmessung (FS-A-) zu überwachen. Beide Einrichtungen (kompletter Loop) sind in den ersten beiden Jahren nach der Inbetriebnahme zwei-

mal jährlich auf ihrer Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt vorzulegen.

Nach Ablauf der zwei Jahre kann mit Zustimmung des dem Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt die Prüfung einmal jährlich durchgeführt werden.

#### 4.2.9

Das Innere des Acrylsäure tanks ist als Ex-Zone 1 festzulegen. Die elektrischen und nicht-elektrischen Betriebsmittel sind entsprechend der Zone 1 auszuführen.

#### 4.2.10

Das RESTAB-System ist alle zwei Jahre zu warten. Die Inhibitor-Lösung ist alle sechs Jahre zu wechseln.

### 4.3 Sicherheitsbericht (SB)

#### 4.3.1

In Kapitel 6 „sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA)“ sind die aufgrund der Schutzfunktion eingestuft srA explizit aufzuführen.

#### 4.3.2.

Die Gefahrenanalyse in Anhang 9 des Sicherheitsberichtes (Revision 8) ist um die explizite Nennung der sicherheitstechnischen Anlagenteile (srA), einschließlich der dazugehörigen Ansprechtemperaturen bzw. -drücke z.B. in einer zusätzlichen Spalte „sicherheitsrelevante Einrichtungen“ zu ergänzen.

#### 4.3.3

Alle im Geltungsbereich des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts im Betrieb befindlichen PLT-Schutzeinrichtungen sind im Sicherheitsbericht explizit unter Verwendung der folgenden Angaben zu nennen:

- Angaben zu abgesicherter Gefahr,
- betroffenem Anlagenteil,
- Ausführung (z.B. TIZ+A+-0000),
- SIL-Einstufung,
- Grenzwert und Schaltfunktion

#### 4.3.2.

Alle in Anhang 7 enthaltenen Fließbilder sind gemäß DIN EN ISO 10628-1 als RI-Schemata auszuführen. Dazu müssen auf allen RI auch alle Daten der dargestellten Apparate angegeben werden.

#### 4.3.3

In der Gefahrenanalyse (Anhang 9) ist die Möglichkeit der Entzündung einer ex-fähigen Atmosphäre durch elektrische Ausgleichsströme mit aufzunehmen.

#### 4.3.4

Der Sicherheitsbericht ist gem. der im Anhang des Mails vom 21.02.2017 aufgeführten Punkte zu ergänzen. Die Änderungen sind in den Sicherheitsbericht einzuarbeiten und die überarbeitete Version dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt bis zum 31.12.2017 vorzulegen.

## **5. Arbeitsschutz**

### 5.1 Lagerung Acrylsäure in Lagertank RT 810

#### 5.1.1

Es ist hinsichtlich der Lagerung und Verwendung von Acrylsäure eine Gefährdungsbeurteilung und darauf basierend eine schriftliche Betriebsanweisung für die Beschäftigten zu erstellen. Die Beschäftigten sind mindestens jährlich über die erforderlichen Maßnahmen unterweisen.

#### 5.1.2

Das Szenario einer Alarmierung aufgrund der Gefahr eines Berstens des Tanks aufgrund einer möglichen Runaway-Reaktion und dem Erfordernis des Einleitens von Gegenmaßnahmen (Aktivierung einer Inhibitorlösung) ist von der Bedienn Mannschaft jährlich praktisch zu üben.

#### 5.1.3

Arbeiten an dem Acrylsäuretank sowie der acrylsäureführenden Leitung, insbesondere auch durch Fremdfirmen, sind in enger Abstimmung und nur nach Freigabe durch die Betriebsleitung vorzunehmen. Diese Forderung ist in das vorhandene Freigabesystem zu integrieren.

### 5.2 Lagerung und Verwendung von Hydrazin

#### 5.2.1

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung für den neu verwendeten Stoff Hydrazin durchzuführen und hieraus resultierend eine Betriebsanweisung zu erstellen. Hierbei ist die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung festzulegen und das Verhalten im Havariefall anzugeben.

#### 5.2.2

Es ist gemäß §14 (3) Gefahrstoffverordnung ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit dem krebserzeugenden Stoff Hydrazin ausführen und dabei inhalativ oder dermal exponiert sein könnten. Diesen Beschäftigten ist auch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten.

## **6. Brandschutz**

### 6.1

Die in Kapitel 16 des Brandschutzkonzepts Nr. 5623-2016 (Lager und Dosieranlage RT810) und in Kapitel 18, Brandschutzkonzept 5624-2016 (Abfüllfläche H7) beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

### 6.2

Die Firma Nalco hat den Ersteller des Brandschutzkonzepts 5624-2016 zu beauftragen, dass im Konzept geforderte und für den Brandfall benötigte alkoholbeständige Schaummittel zu ermitteln. Es muss für den Feuerwehreinsatz jederzeit zur Verfügung stehen.

## **7. Ausgangszustandsbericht, Boden- und Grundwasserschutz**

### 7.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im noch vorzulegenden Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweils gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

## 7.2

Die Fristen für die festgelegte Überwachung beginnen mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

## 7.3

Die Inbetriebnahme der neuen Produktion darf nur dann stattfinden, wenn der Ausgangszustand für diese Genehmigung ausreichend beschrieben ist und das Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5 diesem Bericht zugestimmt hat.

## 7.4

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen.

### Hinweis:

Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe.

Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

## **8. Wartung und Instandhaltung**

### 8.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 8.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

### Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

## 9. Wasserrecht

### 9.1

Die Anlagen RT 810 und H 7 Nord sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach § 22 VAwS zugelassenen sachverständigen zu überprüfen. Bei der Prüfung der Anlagen sind die zugeordneten Rohrleitungen mit zu prüfen. Bei der Prüfung der Anlage H 7 Nord sind die Auffangräume A und C mit zu prüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, vorzulegen.

### 9.2

Die Abfüllanlage H 8.0 ist vor der erstmaligen Abfüllung von Acrylsäure durch einen nach § 22 VAwS zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht ist unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, vorzulegen.

### 9.3

Die Betriebsanweisung ist hinsichtlich der Anlage RT 810 und zu ergänzen. Für die Abfüllanlage H 7 Nord ist eine separate Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 Nr. 6 VAwS zu erstellen. Hierbei ist insbesondere auf die Umschaltung hinsichtlich der Auffangräume einzugehen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen. Die Betriebsanweisung ist gut einsehbar im Bereich der Anlage anzubringen.

### 9.4

Bei der Handhabung und Lagerung von Acrylsäure ist die jeweils aktuelle Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung für Acrylsäure zu beachten. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar, an geeigneten Stellen im Bereich der betroffenen Anlagen anzubringen.

### 9.5

Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge an den Anlagen vorzuhalten.

### 9.6

Die Arbeiten zur Herstellung der Anlagen sind von Fachbetrieben nach Wasserrecht auszuführen.

### 9.7

Die Abfüllfläche der Anlage H 7 Nord (Beton und Beschichtung) sind entsprechend den Vorgaben der Zulassung als Ableitfläche mit einem Gefälle von mehr als 2% herzustellen.

### 9.8

Für die Lageranlage RT 810 ist ein statischer Nachweis zu führen. Dieser muss auch eine Betrachtung für die Lasten Wind und Erdbeben enthalten. Der Nachweis ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

### 9.9

In den Auffangräumen der Tanklager (H8.1 und H8.2.1) sowie der Abfüllanlagen (H8.0 und H7 Nord) angesammelte Flüssigkeiten sind nach Kontrolle und Gutbefund abzupumpen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung steht.

#### 9.10

Die Auffangräume der Tankläger H8.1 und H8.2.1 sowie die Bodenflächen der Abfüllanlagen H8.0 und H7 Nord sind jährlich durch einen Sachkundigen des Betriebes einer visuellen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtigkeiten führen können, sind umgehend zu beheben.

### **10. Abfallrecht**

#### 10.1

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

#### 10.2

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Maßnahme anfallenden Abbruchabfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung einzuhalten.

#### 10.3

Abbruchmaterialien sind beim Rückbau getrennt zu erfassen, um eine Entsorgung gemäß § 9 Abs. 1 KrWG zu gewährleisten. Sollte die Trennung vor Ort nicht möglich sein, hat die Trennung in einer dafür zugelassenen Anlage zu erfolgen.

#### 10.4

Bei der Entsorgung nicht restentleerter Gebinde müssen diese unter dem Abfallschlüssel 15 01 10\* entsorgt werden, es gelten die Nachweis- und Registerpflichten.

### **Hinweise:**

#### Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

#### Nr. 2

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i.v.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

#### Nr. 3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Nr. 4

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
2. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind. Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

Nr. 5

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt und noch entsprechende Restinhalte vorhanden, die als gefährlich einzustufen sind, gelten auch die Verpackungen als gefährlicher Abfall.

Nr. 6

Chemikalienverpackungen (Fässer oder IBCs) unterliegen unter den folgenden Voraussetzungen nicht dem Abfallrecht, wenn sie zur Rekonditionierung und Weiterverwendung abgegeben werden, sofern:

- die Behältnisse restentleert sind und die Restanhaftungen kein Gefahrenpotenzial aufweisen, dem nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung als Abfall begegnet werden kann,
- es sich um rekonditionierfähige Verpackungen handelt,
- das abgebende Unternehmen die Verpackungen mit dem Ziel der Weiterverwendung an den Rekonditionierer abgibt,
- zwischen dem abgebenden Unternehmen (Anfallstelle) und dem Rekonditionierungsbetrieb hierüber eine bilaterale vertragliche Vereinbarung (nach der Verkehrsauffassung) besteht, und
- ein wirtschaftlicher Vorteil für das abgebende Unternehmen besteht.

Unter Restentleerung eines Füllgutes versteht man, dass beim Stürzen des Gebindes kein Tropfen bzw. kein Korn mehr austritt, d. h. die Verpackungen müssen tropffrei, spachtelrein und rieselfrei sein (vergl. auch DIN EN 13430).

## **11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 11.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 11.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## IV. **Begründung**

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. Nr. 4.1.8, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchG ZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung wurde am 14.03.2011, Az.: IV/DA-43.1-53e621-Nalco - 13(Bau der Lagerhalle H4.7, Sprinklertank H15.8 und Pumpenhaus H11.8) erteilt. Die letzte Anzeige ist vom 16.12.2016, bestätigt am 22.12.2016, Az.: IV/Da-43.1-53e621-3/1-Nalco-8-(A14), Einführung neuer Mischungskomponenten für die Mischprodukt-Herstellung.

### Verfahrensablauf

Die Firma Nalco Deutschland Manufacturing GmbH und Co. KG, Justus-von-Liebig-Str. 11, 64584 Biebesheim hat mit Schreiben vom 30.05.2016, eingegangen am 31.05.2016, den Antrag gestellt, die Anlage zur Herstellung organischer Feinchemikalien wesentlich zu ändern. Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 03.04.2017, der geänderte Entwurf am 15.05.2017 der Antragstellerin zur Stellungnahme übergeben. Die Antragstellerin hatte dazu am 19.04.2017 und am xxxxxxxxxxxx Stellung genommen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 19.09.2016 (Stanz. Nr. 238, S. 1005) veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Biebesheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

- hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Durch die Nebenbestimmungen der Ziffer IV.III wird die Anforderungen des § 5 Abs. Nr.2 BImSchG genüge getan.

#### Begründung für den Formaldehyd-Grenzwert

Das „Committee for Risk Assessment“ (RAC) der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat der EU-Kommission vorgeschlagen, Formaldehyd entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen neu einzustufen. Die EU-Kommission ist dem RAC gefolgt und hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Formaldehyd ist demnach mit dem Gefahrenhinweis „H350: Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft. Hinsichtlich der dadurch notwendigen Neueinstufung des Stoffes dessen Wirkungen betreffend, hat die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) unter Einbindung von Stoffexperten des Umweltbundesamtes (UBA) eine Vollzugempfehlung erarbeitet, welche am 08.01.2016 verabschiedet und mit Umweltministerkonferenz-Beschluss vom 05.02.2016 zur Veröffentlichung empfohlen wurde. Mir liegt ein entsprechender Durchführungserlass des Hess. Minis-

teriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. März 2016, Az.: II 6-53a12.-155.06 vor.

Für bestimmte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Das grundsätzlich nach der TA Luft geltende Minimierungsgebot bleibt hiervon unberührt.

Eine Überprüfung Ihrer Anlage hat ergeben, dass diese den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik, damit nicht mehr entspricht.

Die Anlage ist daher den neuen Anforderungen anzupassen.

Mit Mail vom 27.07.2016 wurde mit dem Betreiber vereinbart, die Vollzugsempfehlung Formaldehyd, die mit Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. März 2016, Az.: II 6-53a12.-155.06 eingeführt wurde, innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens für die gesamte Anlage umsetzen.

#### Anlagensicherheit

Begründung zu 4.2.1:

Acrylsäure besitzt bei unkontrollierter Polymerisation ein sehr hohes Gefahrenpotential. Wie Störfälle in der Vergangenheit (Wacker Chemie Burghausen) gezeigt haben, polymerisiert die Acrylsäure explosionsartig mit entsprechenden, schweren Konsequenzen. Es ist sicherzustellen, dass auch im Falle eines versehentlichen Nicht-Umstellens des Schalters in der Warte von „Warte besetzt“ auf „Warte nicht besetzt“ keine gefährliche Polymerisation auftreten kann. Zum Nachweis, dass innerhalb des Alarmzeitraums (drei Stunden bis über Totmannschalter Alarm ausgelöst wird) keine gefährliche Polymerisation auftritt, sind die Versuche durchzuführen.

Die Forderung nach einem Versuch über einen Zeitraum von 72 Stunden soll das Verhalten von Acrylsäure über ein komplettes Wochenende simulieren. Hier wird von dem Fall ausgegangen, dass die PLT-Schutzeinrichtung aufgrund eines unerkannten, seltenen passiven Fehlers nicht mehr funktioniert.

#### Sicherheitsbericht:

Begründung zu Ziffer 4.2.1:

Der Hinweis auf Anhang 9.1 bzw. 9.2 ist nicht ausreichend, da auch dort keine explizite Nennung der entsprechenden Anlagenteile, incl. der dazugehörigen Ansprechtemperaturen bzw. -drücke erfolgt.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

#### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.4 sind dabei einzuhalten.

### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.5 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Biebesheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

### Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

### Boden- und Grundwasser

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage 4 sind § 12 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

### Zusammenfassung:

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **V.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen